



Haftungsfragen rund um Lehrveranstaltungen, insbesondere Haftung gegenüber Studierenden (Stand: 13.04.2015)

Zivilrecht

Personenschäden von Studierenden im Zusammenhang mit dem Studium/Lehrveranstaltungen/Praktika/Exkursionen

Ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder mit ausländischer Staatsbürgerschaft, deren Herkunftsland mit Österreich ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, sind im Rahmen ihrer Ausbildung gegen Unfall versichert. Darüber hinaus sind sämtliche Studierende als Mitglieder der ÖH über diese unfallversichert.

Derartige Unfälle sind Arbeitsunfällen gleichzusetzen. Geschützt sind Unfälle, die mit der Ausbildung in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Versicherung, ein eigener Abschluss ist nicht erforderlich und es sind auch keine Beiträge zu bezahlen. Wegunfälle fallen ebenfalls unter diesen Versicherungsschutz. Der Umfang richtet sich nach dem jeweils gültigen Leistungskatalog der AUVA.

Unfälle von Studierenden sind im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (damit sind auch Praktika, Lehrveranstaltungen, Labortätigkeiten, Exkursionen etc. umfasst) Arbeitsunfällen gleichzusetzen.

Die Universität als „Dienstgeberin“ unterliegt damit dem Haftungsprivileg gemäß § 333 ASVG und kann nur im Fall einer vorsätzlichen Schädigung für den Personenschaden in Anspruch genommen werden. Für den Fall, dass grobes Verschulden vorliegen sollte, kann der leistungspflichtige Sozialversicherungsträger (AUVA) von der Universität Regress fordern.

Sachschäden von Studierenden im Zusammenhang mit dem Studium/Lehrveranstaltungen/Praktika/Exkursionen

Dieser Bereich fällt in die sogenannte Amtshaftung – Rechtsgrundlage hierfür § 49 Abs. 2 und 3 UG

"(2) Für den von Organen oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Universität oder von anderen Personen im Auftrag der Universität auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben wem immer schuldhaft zugefügten Schaden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949. Der Bund hat in diesem Fall derjenigen oder demjenigen, die oder den sie für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, den Streit zu verkünden (§ 21 Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895). Diese oder dieser kann dem Rechtsstreit als Nebenintervenientin oder Nebenintervenient beitreten (§ 17 Zivilprozessordnung). Die Universität und diejenige oder derjenige, die oder der den Schaden zugefügt hat, haften der oder dem Geschädigten nicht.

(3) Hat der Bund der oder dem Geschädigten gemäß Abs. 2 den Schaden ersetzt, ist er berechtigt, nach Maßgabe der §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes von derjenigen oder demjenigen, die oder den sie für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, Rückersatz zu fordern. In diesem Verfahren sind die zum Rückersatz herangezogenen Personen von der Verschwiegenheitspflicht befreit."

Wenn Abs. 2 Organe, Arbeitnehmer und andere Personen im Auftrag der Universität erwähnt, so sind damit alle natürlichen Personen gemeint, die – unabhängig vom Bestehen eines Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnisses – funktionell für die Universität tätig werden.

Mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ist jenes Verhalten gemeint, das Art 23 Abs. 1 B-VG als "Vollziehung der Gesetze" umschreibt. Die Judikatur des OGH versteht diesen Begriff im weitesten Sinn und erstreckt damit die Amtshaftung auch auf all jene Tätigkeiten, die – ohne selbst hoheitlichen Charakter zu haben – bloß in innerem Zusammenhang mit der Hoheitsverwaltung stehen.

Im Rahmen der Universität ist – in Anbetracht des (nach wie vor) hoheitlich geregelten Verhältnisses zwischen Universität und Studierenden und der damit zusammenhängenden, typisch "öffentlichen Aufgaben" der Universität auch im Bereich der Forschung – ein großer Kreis von Verhaltensweisen unter diese Definition zu subsumieren. Im Ergebnis ist anzunehmen, dass alle zu Unterrichts- und Forschungszwecken durchgeführten Tätigkeiten an Universitäten dem hoheitlichen Bereich zuzuzählen sind.

Abs. 2 letzter Satz stellt ausdrücklich klar, dass bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen keine Haftung der Universität besteht.

In Anwendungsbereich des Amtshaftungsgesetzes (AHG) trifft das schadensverursachende Organ keine persönliche Haftung gegenüber dem Geschädigten/der Geschädigten. Hat der Rechtsträger (der Bund) jedoch Ersatz für den verursachten Schaden geleistet, so kann er diesem gegenüber nach Abs. 3 einen Regressanspruch geltend machen. Ein solcher Anspruch ist auf die Fälle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schadenszufügung beschränkt (§ 3 Abs. 1 AHG).

Strafrecht (gerichtliche Strafbarkeit, Verwaltungsstrafrecht)

Rechtgrundsatz des OGH: Zur Haftung nach dem Ingerenzprinzip

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder bestehen lässt, hat die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer nach Tunlichkeit abzuwenden. Voraussetzung für die Haftung nach dem Ingerenzprinzip ist, dass bei gehöriger Sorgfalt die Gefahrenquelle voraussehbar ist. Diese Sorgfaltspflicht darf nicht überspannt werden. Der aufgrund des Ingerenzprinzips Verkehrssicherungspflichtige hat zu beweisen, dass er die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat (GZ 2 Ob 49/09h, 29.10.2009)

Bei Unfällen, Katastrophen etc., die auf Grund der Missachtung von Sicherheitsvorschriften passieren und Personenschäden zur Folge haben, könnten diverse Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt sein: fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung oder fahrlässige Gemeingefährdung.

Dabei ist das Vorliegen von Fahrlässigkeit immer im Einzelfall vom Gericht zu beurteilen.

Beispiele:

Eine Überschreitung der für jedermann klar ersichtlichen und neben einem Raum ausgehängten Höchstanzahl an Personen könnte die Missachtung einer zum Schutz der körperlichen Sicherheit aufgestellten Norm darstellen und daher als Sorgfaltsverletzung und damit fahrlässige Handlung zu werten sein.

Eine fehlende Unterweisung von Studierenden in die Laborordnung, Unterlassen des Hinweises auf besondere Gefahrenquellen in Labors, nicht ausreichende Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, auch von Aufsichtspersonen, kann eine Verletzung von Sorgfaltspflichten und damit ein Verschulden begründen.

Wenn ein Lehrveranstaltungsleiter/eine Lehrveranstaltungsleiterin Studierende ohne Aufsicht in einem Labor praktizieren lässt, obwohl in der Laborordnung vorgesehen ist, dass für bestimmte Arbeiten, die Studierenden auszuführen haben, die Anwesenheit von geeigneten Aufsichtspersonen erforderlich ist, kann er/sie unter Umständen bei einem Unfall mit Personenschaden strafrechtlich belangt werden (etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung, wenn sich ein Studierender beim Hantieren mit Säure die Hand verätzt).

Die strafrechtliche Verantwortung würde den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin persönlich (und nicht die Universität oder den Bund) treffen. Strafen (Geld- Freiheitsstrafen) sind nicht versicherbar (dies wäre aufgrund des Pönalcharakters einer Strafe sittenwidrig), die Kosten für die Verteidigung in einem allfälligen Strafverfahren und Verfahrenskosten jedoch schon (Strafrechtsschutz).

Studienrechtlicher Aspekt:

Im Curriculum vorgeschriebene Lehrveranstaltungen sind vom Lehrveranstaltungsleiter / von der Lehrveranstaltungsleiterin abzuhalten, die damit Anordnungsbefugte sind.

Grundsätzlich gilt:

Anordnungsbefugte (etwa Lehrveranstaltungsleiter/Lehrveranstaltungsleiterin, Laborleiter/Laborleiterin, geeignete Aufsichtsperson) ordnen an, wie sich Anordnungsempfänger/Anordnungsempfängerinnen und auch Studierende zu verhalten haben, sorgen für die Unterweisung der Anordnungsempfänger / Anordnungsempfängerinnen / Studierenden und überzeugen sich auch von der Einhaltung ihrer Anweisungen (ein bloßer Hinweis auf aushängende Vorschriften bzw. Laborordnungen ist zu wenig, denn Unterweisung ist auch eine Bringschuld; sich mit einer Unterschrift zu begnügen, dass alles verstanden wurde, könnte im Ernstfall nicht ausreichen, wenn die Einhaltung nicht kontrolliert wurde oder die Nichteinhaltung der Vorschriften sogar ausdrücklich bekannt sein konnte).

Hinweis: Die Universitäten unterliegen dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), wobei der rechtmäßige Zustand ist bis spätestens 01.10.2016 herzustellen ist (§ 112 iVm § 143 Abs. 8 UG). Die Universitäten unterliegen ab diesem Zeitpunkt der vollen Anwendbarkeit des ArbIG und müssen die Folgen für jegliche Übertretungen im Sinne des ArbIG tragen. Aber auch jetzt können schwerwiegende Verstöße geahndet werden.

Allfälligen Meldepflichten nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), die etwa für Arbeitsstoffe mit Gefährdungspotenzial vorgesehen sind (etwa brand-/explosionsgefährliche, gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe) ist nachzukommen. Sollte es aufgrund der Missachtung von einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu Unfällen mit Personenschaden kommen, können strafrechtliche (und auch verwaltungsstrafrechtliche) Tatbestände verwirklicht sein.

Das Rektorat trägt grundsätzlich die Verantwortung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Arbeitsstättenbewilligung, Zurverfügungstellen von Schutzausrüstung, Einhaltung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Umsetzung des Rauchverbots, usw.), wobei sich aus der Geschäftsordnung des die Zuordnung der Angelegenheiten an die einzelnen Mitglieder des Rektorats ergibt. Das Rektorat kann die Verantwortung an anordnungsbefugte leitende Angestellte delegieren. Die Arbeitsinspektorate kontrollieren die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und sind auch Ansprechpartner der Universität bei der Interpretation der gesetzlichen Vorschriften. Bis zum Ende der Übergangsfrist werden die Arbeitsinspektorate nur bei schwerwiegenden Verstößen mit Strafanzeigen vorgehen. Danach unterliegen die Universitäten bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt dem Verwaltungsstrafrecht.

Die Universität hat eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, in der sämtliche Personen im Rahmen des Universitätsbetriebs Strafrechtsschutz genießen, das heißt, dass die für die Verteidigung erforderlichen Kosten getragen werden (es kann aber nicht die tatsächlich verhängte Strafe überwältzt werden).

Für Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit und Arbeitsschutz steht Ihnen die Stabsstelle für Sicherheit und Gesundheit zur Verfügung.

Homepage: <http://www.uibk.ac.at/arbeitssicherheit/>